

Bauamt
01.06.2023
Az.:

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	12.06.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Bauvorhaben im Außenbereich
Neubau einer landw. Maschinenhalle auf den Flurstücken Nr.
3696, 3697, 3798, Stockweg, Gemarkung Winterlingen**

Beschlussvorschlag:

Für den Neubau einer Maschinenhalle auf den Flurstücken 3696, 3697, 3798, Stockweg, auf Gemarkung Winterlingen, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Oswald

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
Neubau einer landw. Maschinenhalle auf den Flurstücken Nr. 3696, 3697, 3798,
Stockweg, Gemarkung Winterlingen

Auf den Flurstücken Nr. 3696, 3697, 3798, Stockweg, auf Gemarkung Winterlingen soll eine Maschinenhalle erbaut werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Winterlingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Neubau einer landw. Maschinenhalle auf den Flurstücken Nr. 3696, 3697, 3798, Stockweg, auf Gemarkung Winterlingen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen. Die kompletten Bauvorlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Lageplan Neubau Maschienehalle